

Rechtssichere Sonntagsöffnungen ermöglichen

Mehrfach wurden in den vergangenen Monaten in hessischen Städten und Gemeinden geplante verkaufsoffene Sonntage gerichtlich untersagt und mussten kurzfristig abgesagt werden. Dabei hatten sich verkaufsoffene Sonntage als erfolgreiches Stadtmarketinginstrument bewährt und wurden gerne besucht. Ein Gutachten im Auftrag der hessischen IHKs zeigt nun Spielräume auf.

Das Einkaufsverhalten der Menschen verändert sich rasant. Online-Angebote mit Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und neue digitale Services etablieren sich nicht nur bei jüngeren Käufergruppen. Das stellt die gewachsenen Strukturen und die bestehenden Angebote in Innenstädten vor erhebliche Herausforderungen. Gut organisierte verkaufsoffene Sonntage können nicht nur wichtige Frequenz- und Umsatzbringer sein, sondern dienen nachweislich der Erweiterung des Einzugsgebietes.

Durch ihren Erlebnischarakter tragen sie den veränderten Konsumgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung und binden diese an die Städte. Durch die in jüngster Zeit mehrfach gerichtlich untersagten Sonntagsöffnungen wie beispielsweise in

„Es müssen wieder bis zu vier verkaufsoffene Sonntage ohne Gerichtsverfahren möglich werden.“

Hochheim zur ReWoBau oder aktuell zur Buchmesse in Frankfurt, scheuen sich jedoch immer mehr Kommunen, verkaufsoffene Sonntage zu planen und anzumelden. „Diese Rechtsunsicherheit ist für uns Händler absolut unbefriedigend“, erklärt Andreas Voigtländer, Vorsitzender des Handelsausschusses der IHK Wiesbaden und Inhaber des Wiesbadener Traditionsgeschäftes Hut Mühlenbeck.

Während im touristisch-gastronomischen Bereich nahezu selbstverständlich eine immer größer werdende Zahl an Beschäftigten regelmäßig an Wochenenden und Feiertagen arbeitet, darf der Handel normalerweise nicht öffnen. Insbesondere viele kleinere Einzelhandelsgeschäfte würden es regelmäßig auch gar nicht wol-



Fotolia - estherpoon

len. Nach aktueller Gesetzeslage in Hessen kann aber vier Mal im Jahr eine Ausnahme von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen für den Handel gemacht werden – dies aber nur dann, wenn ein entsprechender Anlass vorliegt. „Allerdings stellen die Gerichte zunehmend höhere Anforderungen an den Anlassbezug“, erläutert Eberhard Flammer, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern. Die hessischen IHKs haben deshalb gemeinsam mit sieben weiteren IHK-Landesverbänden ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das von dem Düsseldorfer Staatsrechtler Prof. Dr. Johannes Dietlein erstellt wurde. Ziel ist es, wieder Rechtsicherheit für die Sonntagsöffnungen zu erlangen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten mit der derzeitigen engen Regulierung keineswegs ausgeschöpft werden. Der Anlassbezug in Form eines Festes oder Marktes sei nur eine Möglichkeit der Gemeinwohlrechtfertigung von Ladenöffnungen und schließe die Berücksichtigung weiterer Gemeinwohlbelange keinesfalls aus. Kurzum: Alternative gesetzliche Regelungen zum Anlassbezug seien verfassungskonform möglich. Als Sachgründe für die Gestattung von verkaufsoffenen Sonntagen werden in dem Gutachten beispielhaft städtebauliche Ziele der Sicherung oder Wiederherstellung attraktiver Wohn- und Lebensverhältnisse in den Innenstädten genannt. Insbesondere zur Vermeidung von Leerständen oder für die Wahrung zentraler Versorgungsbereiche oder zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit. Angesichts dieses weiten politischen Ermessensspielraums fordert die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern den Landtag erneut auf, sich der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes anzunehmen. Andreas Voigtländer: „Am Ende dieses Prozesses sollten wieder bis zu vier verkaufsoffene Sonntage pro Kommune ohne Gerichtsverfahren möglich werden. Ob jede Kommune diese Anzahl auch ausschöpfen möchte, steht auf einem anderen Blatt.“ ■

Gordon Bonnet, IHK Wiesbaden